

Entgeltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Vermietung öffentlicher Plätze, Einrichtungen und Anlagen, die Vergabe von Standplätzen bei Veranstaltungen und zur Regelung von Eintrittspreisen für museale Einrichtungen

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende, von der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) in der Sitzung am 15. März 2017 beschlossene Entgeltsatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) stellt ihre öffentlichen Plätze, Einrichtungen und Anlagen jedermann zur Benutzung im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Die Benutzung muss dem Charakter der jeweiligen Örtlichkeit entsprechen.
- (2) Die Entscheidung über eine Vermietung der öffentlichen Plätze, Einrichtungen und Anlagen trifft das Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde, sofern nachfolgend keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der Leistungen.
- (3) Die Ausgestaltung der Anmietung erfolgt mittels eines gesonderten Mietvertrages.

§ 2 Entgelterhebung, Entgeltbefreiung, Kautions

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die unter §§ 3 bis 10 aufgeführten Leistungen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde betreibt einen BgA „Kurbetrieb“, dessen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Alle Entgelte verstehen sich daher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese zu erheben ist.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Entgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen haftet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Das Entgelt ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung in bar oder nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Anmietung und Benutzung der öffentlichen Plätze, Einrichtungen und Anlagen nach den §§ 4 bis 8 gilt Folgendes:

- a) Sie ist entgeltfrei für Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, amtsansässige gemeinnützige Organisationen und Vereine sowie Schulen, sofern die Benutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen, gemeinnützigen oder schulischen Aufgaben dient, nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder einer Gewinnerzielungsabsicht unterliegt, sowie für das Amt Burg (Spreewald).
- b) Auf Antrag kann eine Entgeltbefreiung bei Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter und überregionaler Bedeutung, die der Tourismusförderung dienen und bei denen kein Eintritt erhoben wird, gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist grundsätzlich drei Monate vor der Veranstaltung dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung während und die Beräumung nach der Benutzung wird eine Kautions von 150,00 Euro erhoben.
- d) Für den Aufbau am Tag vor und den Abbau am Tag nach der Benutzung wird jeweils ein halber Tagessatz berechnet.

§ 3

Entgelte für Veranstaltungen

(1) Die Standmieten bei Veranstaltungen im Bereich Gastronomie betragen:

Veranstaltungen im Kostenrahmen von:	Getränkestand	Imbissstand, nur Speisen	Imbissstand, Speisen und Getränke
1. Kleinkunstveranstaltungen			
a) bis 750 Euro	-	-	25,00 Euro
b) 751 bis 2.000 Euro	-	-	50,00 Euro
c) 2.001 bis 5.000 Euro	-	-	75,00 Euro
2. Großveranstaltungen			
a) 5.001 bis 10.000 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro	200,00 Euro
b) 10.001 bis 20.000 Euro	200,00 Euro	150,00 Euro	350,00 Euro
c) ab 20.001 Euro	250,00 Euro	200,00 Euro	450,00 Euro

(2) Die Standmieten bei Veranstaltungen im Bereich Händler und traditionelles Handwerk betragen:

Veranstaltungen im Kostenrahmen von:	Händler	Schauhandwerk mit Verkauf	Schausteller pro Geschäft
1. Kleinkunstveranstaltungen			
a) bis 1.000 Euro	10,00 Euro	-	10,00-25,00 Euro
b) bis 5.000 Euro	25,00 Euro	-	25,00 Euro
2. Großveranstaltungen			
a) 5.000 bis 20.000 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
b) ab 20.001 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro	100,00 Euro

Für Schauhandwerk ohne Verkauf wird kein Entgelt erhoben.

(3) Die Standmieten nach Abs. 1 und 2 berechnen sich pro Stand (max. 5 laufende Meter Verkaufsfläche; bei zusätzlicher Verkaufsfläche wird ein Entgelt von 25,00 Euro je laufendem

Meter erhoben) und Tag. Sie enthalten einen pauschalierten Betrag für den Verbrauch von Wasser und Strom.

§ 4 Entgelte für die Weidenburg

Für die Anmietung und Benutzung der Weidenburg wird ein Entgelt wie folgt erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Stundensatz: | 50,00 Euro |
| b) Tagessatz (9:00 bis 18:00 Uhr): | 300,00 Euro |

Nicht in der Leistung und im Entgelt enthalten ist der Auf- und Abbau der Bestuhlung. Dafür ist ein von der Gemeinde vertraglich gebundener Hausmeisterdienst zu nutzen. Dies gilt auch im Falle einer Entgeltbefreiung nach § 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b).

§ 5 Entgelte für den Festplatz

(1) Für die Anmietung und Benutzung des Festplatzes wird ein Entgelt wie folgt erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Stundensatz: | 50,00 Euro |
| b) Tagessatz (9:00 bis 18:00 Uhr): | 400,00 Euro |
| c) Abendsatz (18:00 bis 1:00 Uhr): | 300,00 Euro |
| d) Tagessatz für Fliegende Händler pro Stand: | 25,00 Euro |

(2) Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet. Dies gilt auch im Falle einer Entgeltbefreiung nach § 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 6 Entgelte für den Kur- und Sagenpark

(1) Die Anmietung und Benutzung des Kur- und Sagenparks bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

(2) Für die Anmietung und Benutzung des Kur- und Sagenparks wird ein Entgelt als Tagessatz (9:00 bis 18:00 Uhr) in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

§ 7 Entgelte für den Platz vor dem Bismarckturm

(1) Für die Anmietung und Benutzung des Platzes vor dem Bismarckturm wird ein Entgelt wie folgt erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Tagessatz (9:00 bis 18:00 Uhr): | 400,00 Euro |
| b) Abendsatz (18:00 bis 1:00 Uhr): | 300,00 Euro |

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Entgelte für sonstige Freiflächen

(1) Folgende Freiflächen in der Gemarkung Burg können für Veranstaltungen bei Zustimmung des Pächters angemietet und benutzt werden:

- a) Flur 26, Flurstücke 13/2, 14/2 und 15 (am Ortseingang aus Richtung Cottbus kommend rechts)
- b) Flur 24, Flurstück 551 (Hauptstraße/Ecke Vetschauer Straße, aus Richtung Cottbus kommend links)
- c) Flur 24, Flurstück 358 tw. (zwischen Feuer- und Rettungswache Hattener Straße und Graben im hinteren Grundstücksbereich)

(2) Es wird ein Entgelt von 30,00 bis 100,00 Euro je Tag erhoben.

(3) Im Falle von Abs. 1 Buchstabe c) ist ein Strom- und Wasseranschluss möglich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Eintrittspreise für den Bismarckturm und die Heimatstube

(1) Die Eintrittspreise werden wie folgt festgelegt:

	Bismarckturm	Heimatstube
a) Erwachsene:	3,00 Euro	2,50 Euro
b) Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahre:	1,50 Euro	1,50 Euro
c) Gruppen inkl. Führung ab 10 Personen:		
• je Erwachsener:	2,00 Euro	2,00 Euro
• je Kind/Jugendlicher von 6 bis 16 Jahre:	1,00 Euro	1,00 Euro

(2) Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Burg (Spreewald) erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.

(3) Für Sonderveranstaltungen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

§ 10

Vermietung von Marktständen

(1) Für die Vermietung der Marktstände wird ein Entgelt von 25,00 Euro pro Stand und Tag erhoben. Der Transport und die Aufstellung werden gesondert berechnet.

(2) Die Benutzung der Marktstände durch das Amt für Veranstaltungen, die in der Gemeinde Burg (Spreewald) stattfinden, ist entgeltfrei.

(3) Eine Vermietung der Marktstände an Privatpersonen zum Eigenbedarf ist ausgeschlossen.

(4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 2014 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *16.03.2017*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Vermietung öffentlicher Plätze, Einrichtungen und Anlagen, die Vergabe von Standplätzen bei Veranstaltungen und zur Regelung von Eintrittspreisen für museale Einrichtungen wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 4 vom 5. April 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), ...*16.03.2017*.....

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

